

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Nr. 113.

Darmstadt. Montag, den 24. Mai

1841.

Deutsche Bundesstaaten.

Wien, 17. Mai. S. D. der regierende Fürst von Pechtenstein hatte gestern das Unglück auf einem Spazierritt im Prater durch einen Sturz mit dem Pferde den Arm zu brechen (N. 3.)

Köln, 20. Mai. Gestern in der Morgenfrühe starb zu Willich am Rheine, Dem gegenüber, wohin er sich von hier zur Herstellung seiner Gesundheit vor wenigen Wochen begeben hatte, in den Armen seiner Gattin, der königl. preuß. Appellationsgerichtsrath Hr. Ernst von Schiller, im 45. Jahre seines Alters. Er war der jüngere Sohn von Deutschlands großen Dichter Friedrich von Schiller, und starb in demselben Monate und nur ein Jahr jünger wie sein Vater. Ein Erbe von dessen Herzensgüte und mildem Geiste, war er im Besitze einer edlen Geselligkeit. Gewissenhaftigkeit als Beamter und anspruchlos im Umgange, machte er an sich den Ausspruch seines großen Vaters wahr:

Den lauten Markt mag Romus unterhalten,
Ein edler Sinn löst edlere Gesellen.

Der Vereingte hat kurz vor seinem Tode den Wunsch geäußert, auf dem Bonner Kirchhofe an der Seite seiner Mutter beerdigt zu werden.

München, 14. Mai. Nach mehreren unbedeutenden Sachen, welche in der letzten Zeit vor dem Cassationshofe verhandelt wurden, hat zuletzt eine Criminalsache dem Gerichtshofe Stoff zur Erörterung interessanter Fragen dar. Am 1. Nov. v. J. Abend halb 11 Uhr wurde in einer Straße von Speyer ein junger Bursche, Valentin Eisenfchmitt, durch zwei Messerstiche getödtet. Als Urheber der That bezeichnete die Untersuchung den Wauererlehrling Jacob Kief, welcher eingekerkert, die am Leichnam vorgefundenen tödtlichen Wunden mit einem Messer, das er gerechthaltig bei sich trug, dem Getödteten beigebracht zu haben; er vertheidigte sich durch die Behauptung, daß Eisenfchmitt, welchem er mit seinen Kameraden begegnete, über ihn hergefallen sey, und ihn mißhandelt, und daß er sich blos wegen durch den Gebrauch seines Messers gewehrt habe. Als ursprüngliche Veranlassung dieses Ereignisses wichen die Eifersucht eines Gefährten Kiefs, des Benjamin Müller, gegen den Getödteten, den begünstigten Liebhaber eines Mädchens, bei welchem die Sülzungen Müllers weniger Vorfall gefunden zu haben scheinen. Noch kurz vorher hatte es dessfalls eine Scene zwischen ihnen gegeben, auch sollen Müller und seine Kameraden, besonders Kief, Drohungen ausgesprochen haben. Gegen Müller ergab sich nur ein Verdacht, daß er an dem Verbrechen dadurch Theil genommen habe, daß er den Eisenfchmitt zugleich mit Kief angriff, und noch im Handgemenge mit ihm blieb, als derselbe durch Hülfereuf zu erkennen gab, daß er verunndet sey. Beide wurden vor das Assisengericht verwiesen unter der Anklage: „Den Eisenfchmitt unter gegenseitiger Mitwirkung und Beihilfe getödtet zu haben.“ In dieser complexen Form wurde auch die Frage an die Geschworenen gestellt, und von denselben bejaht. Beide Angeschuldigte wurden zur Strafe der freiwilligen Tödtung — lebenslänglicher Zwangsarbeit und Brandmarkung — verurtheilt. In ihrem Recurse an den Cassationshof machten sie, unter andern mehr formellen Beschwerdegründen, geltend, daß als physischer Urheber der That nur ein Angeschuldigter verurtheilt war, während der Andere nur der Gehülfe oder intellektueller Urheber (Art. 60 des Strafgesetzbuchs) gewesen sey sollte. Diese Anschuldigungen hätten in der Frage an die Geschworenen gesondert zur Entscheidung aufgestellt werden müssen. Die Fragestellung, wie sie hier stattfand, läßt völlig ungenüß,

welcher Handlungen Jeder beschuldigt sey, und eben so unbestimmt ist eben desshalb die erfolgte Entscheidung. Auch konnten die Geschworenen über die Complicität nicht in solch' unbestimmter Weise befragt werden, sondern die Frage hätte sollen in die dem erwähnten Gesetze entsprechenden factischen Momente aufgelöst werden, da die Geschworenen nicht über Rechtsbegriffe und über die Anwendung des Gesetzes, sondern über Thatfachen zu entscheiden haben. Der Cassationshof fand diese Beschwerde gegründet, und vernichtete die Verurtheilung, so wie die Anklage. Durch das hierauf vor dem Gerichtshofe (in der Function des Anlagelots am Appellationsgerichte), erlassene Urtheil, wurde Kief neuerdings als Urheber des Todtschlags vor das Assisengericht verwiesen; gegen Müller fand der Gerichtshof keine hinlänglichen Anzeigungen einer unter das Strafgesetz zu subsumirenden Beihilfe, und verordnete, daß dessfalls keine weiteren Verfolgung gegen ihn stattgegeben werde. (M. pol. Ztg.)

Leipzig, 21. Mai. Gestern Abend trafen der Herzog von Leuchtenberg und die Großfürstin Maria, seine Gemahlin, auf der Rückreise nach Petersburg aus Weimar hier ein und stiegen im Hotel de Russie ab. Dieselben haben heute Vormittag um 11 Uhr auf der Eisenbahn mit einer Extrafahrt nach Dresden und Leoben morgen von dort zurück, um hier zu übernachten und dann die Reise nach Berlin fortzusetzen. (L. N. Z.)

Hannover, 21. Mai. S. M. der König gerubeten gestern den von S. M. dem Kaiser von Rußland hierbei gesandten General, Baron v. Meyendorff, in einer Privataudienz zu empfangen, in welcher derselbe die Ehre hatte, ein Schreiben seines Monarchen zu überreichen, und die Vermählung S. Kais. H. des Großfürsten Thronfolgers anzusehen. (S. 3.)

Stuttgart, 23. Mai. Gegenwärtig haben wir in unierer Mitte eine Versammlung, die durch ihre Nothwendigkeit, wie durch ihre Bestimmung das Interesse in Anspruch nimmt. Die Sitzungen der außerordentlichen Synode haben nämlich am 12. Mai begonnen. Die Aufgabe derselben ist, den seit Jahren bekamnten Entwurf eines neuen Gesangbuchs, sowie den im vorigen Jahre ausgegebenen Entwurf einer neuen Liturgie zu prüfen und eine endliche Entscheidung dieser beiden für die evangelische Kirche vielleicht nicht nur unseres Vaterlandes wichtigsten Angelegenheiten vorzubereiten. Von Anfang an wurde dieser Gegenstand so behandelt, daß man daraus auf den ernstlichen Willen der obersten Kirchenbehörde schließen konnte, die Stimme und das Bedürfnis der Kirchengenossen zu hören und kennen zu lernen, und in einer — heilige Interessen und nicht blos die nächste Gegenwart berührenden — Sache nicht zu eilen. Daher wurde den Geistlichen aufgegeben, die Entwürfe nicht blos selbst zu prüfen, sondern auch ihre Gemeinden mit deren Inhalt auf geeignete Weise bekannt zu machen, secret aber ihre gesammelten Gesandungen und Ansichten hierüber theils einzeln, theils in Diöcesanvereins-Stimmen der Ober-Kirchenbehörde vorzulegen. Bekannt ist zugleich, wie vielfach diese Angelegenheiten in Schriften und öffentlichen Blättern besprochen worden sind. Alles, was auf diese Weise von Urtheilen über die Entwürfe zu Tag gekommen ist, wurde von den, mit der Abfassung derselben beauftragt gewesen, Commissionen zusammengestellt, geprüft und zu einer Revision der beiden Entwürfe bezeugt. Die so — nach Vernehmung der öffentlichen und amtlichen Urtheile revidirten Entwürfe liegen gegenwärtig der außerordentlichen Synode zur Verathung vor. Sie besteht aus den Mitgliedern der ordentlichen Synode: Consistorium und Generalsuperintendenten, und aus 17 Geistlichen vom Conte, nämlich 6 Decanen, 8 Pfarrern aus Städten